



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25-P 1820-0740-42534/06

München, 6. November 2006

Durchwahl: 089 2306-2494

Telefax: 089 2306-2817

Name: Herr Weigel

Steueränderungsgesetz 2007 – Auswirkungen auf die Beihilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wird die Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld grundsätzlich vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden. Dies führt auch zu entsprechenden Konsequenzen im Bereich der Beihilfe. Denn Kinder eines Beihilfeberechtigten können nur dann als berücksichtigungsfähige Angehörige

berücksichtigt werden, wenn sie auch im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn für sie Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

Diese Neuregelung ist besonders für studierende Kinder von Bedeutung. Studenten unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können sich jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen und sich im Rahmen des Beihilfesystems und der privaten Krankenversicherung absichern. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden und gilt für die gesamte Dauer des Studiums (§ 8 Abs. 2 SGB V).

Bei Kindern, die bereits ein Studium aufgenommen haben, besteht damit die Gefahr, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz zu vertretbaren Beiträgen nicht mehr gewährleistet ist.

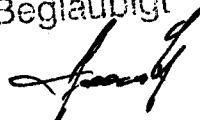
Um diese Härten für diese Kinder zu vermeiden, wird die Bayer. Beihilfeverordnung (BayBhVO) eine entsprechende Übergangsregelung enthalten. Danach sind Kinder, die im Wintersemester 2006/2007 an einer Hoch- oder Fachhochschule eingeschrieben sind, weiterhin berücksichtigungsfähig, solange die in § 32 Abs. 4 und 5 EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Diese Zuordnung zum Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen bewirkt ggf. auch die Aufrechterhaltung eines erhöhten Bemessungssatzes von 70 v.H. für den Beihilfeberechtigten selbst.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Hüllmantel
Ministerialdirigent



Beglaubigt

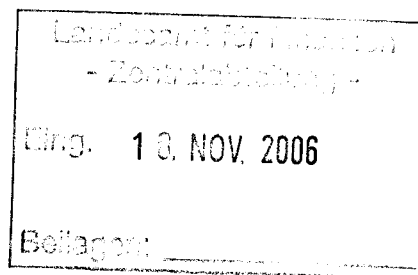

BHW

GZ: 25-P 1820-0740-42534/06

Abdruck an

Landesamt für Finanzen
– Leitstelle Personalnebenleistungen –
93041 Regensburg

Landesamt für Finanzen
Zentralabteilung
97010 Würzburg



mit der Bitte um Kenntnisnahme.

München, 6. November 2006

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent

